

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 19.12.2016

13. Stück

## **25. Interimistische Geschäftsordnung des Rektorats bis zum Amtsantritt einer neuen Rektorin/eines neuen Rektors**

---

### **25. Interimistische Geschäftsordnung des Rektorats bis zum Amtsantritt einer neuen Rektorin/eines neuen Rektors**

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG die nachfolgende Interimistische Geschäftsordnung des Rektorats bis zum Amtsantritt einer neuen Rektorin/eines neuen Rektors erlassen.

**INTERIMISTISCHE GESCHÄFTSORDNUNG  
DES REKTORATS  
BIS ZUM AMTSANTRITT EINER NEUEN REKTORIN/EINES NEUEN REKTORS  
(Beschluss des Rektorats vom 07.12.2016 und genehmigt vom Universitätsrat am  
16.12.2016)**

Folgende Punkte der Geschäftsordnung des Rektorats in der geltenden Fassung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 18.04.2016, 33. Stück werden wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

Die Agenden des Rektors werden bis zum Amtsantritt der neugewählten Rektorin oder des neugewählten Rektors von den Mitgliedern des Rektorats interimistisch wie folgt wahrgenommen:

**Zu Pkt. 1.3.**

Abweichend zu Pkt. 1.3. sind die Mitglieder des Rektorats der Vizerektor für Lehre und die Vizerektorin für Außenbeziehungen.

**Zu Pkt. 2.2.1.**

Abweichend zu Pkt. 2.2.1. ist das Rektorat bei Anwesenheit des Vizerektors für Lehre und der Vizerektorin für Außenbeziehungen beschlussfähig. Das Rektorat entscheidet als Kollegialorgan mit Einstimmigkeit.

**Zu Pkt. 2.2.6.**

Abweichend zu Pkt. 2.2.6. gilt ein Umlaufbeschluss in allen Angelegenheiten (insbesondere auch in Personal- und Budgetangelegenheiten) als zustande gekommen, wenn sowohl der Vizerektor für Lehre als auch die Vizerektorin für Außenbeziehungen diesem in elektronischer Form zugestimmt haben.

**Zu Pkt. 3.1.**

Die Zuständigkeiten des Rektors werden wie folgt aufgeteilt:

**Vizerektor für Lehre:**

- 3.1.8. Qualitätsmanagement
- 3.1.13. Leitung des Amtes der Universität
- 3.1.14. Personalangelegenheiten
- 3.1.15. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten  
Universitätspersonals
- 3.1.16. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- 3.1.17. Personalentwicklung im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen  
Universitätspersonals
- 3.1.18. Personalentwicklung im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals
- 3.1.20. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 3.1.21. Allfällige Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters  
gemäß § 98 Abs. 3 UG
- 3.1.22. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für  
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder allfällige  
Zurückverweisung von Besetzungsvorschlägen an die Berufungskommissionen  
gemäß § 98 Abs. 8 UG
- 3.1.23. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung an den Arbeitskreis für  
Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen gemäß § 98  
Abs. 9 UG
- 3.1.28. Wahrnehmung der Pflichten gegenüber dem Arbeitskreis für  
Gleichbehandlungsfragen in Personalangelegenheiten gemäß § 42 UG
- 3.1.29. Herausgabe des Mitteilungsblattes
- 3.1.34. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten

**Vizerektorin für Außenbeziehungen:**

- 3.1.10. Schwerpunkt Wissenschaft und Kunst
- 3.1.19. Frauenförderung und Gender Studies
- 3.1.30. Internationale Sommerakademie
- 3.1.31. Nationale und internationale Wettbewerbe
- 3.1.32. Realisierung der Orchesterprojekte in Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter des Universitätsorchesters und dem zuständigen Arbeitskreis
- 3.1.33. Kooperation mit anderen Kulturveranstaltern

**Vizerektor für Lehre und Vizerektorin für Außenbeziehungen:**

- 3.1.1. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats
- 3.1.2. Entwicklung und Verfolgung strategischer Universitätsziele
- 3.1.3. Universitätsentwicklung
- 3.1.4. Internationale Hochschulpolitik
- 3.1.5. Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung und des Berichtsteils der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.1.6. Entwurf der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.1.7. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
- 3.1.9. Forschung und Forschungsförderung
- 3.1.11. Initiierung und Koordination von abteilungsübergreifenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten
- 3.1.12. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren
- 3.1.24. Führung von Berufungsverhandlungen
- 3.1.25. Auswahl der Kandidatin oder des Kandidaten für die zu besetzende Stelle gemäß § 99 Abs. 2 UG
- 3.1.26. Besetzung der in einer allfällig erlassenen Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG festgelegten Stellen
- 3.1.27. Unbefristete Verlängerung der Bestellung der gemäß § 99 Abs. 3 UG besetzten Stellen nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung

**Zu Pkt. 3.2.12.**

Die Zuständigkeit des Vizektors für Lehre betreffend Pkt. 3.2.12. „Besondere Studienangebote“ wird von der Vizerektorin für Außenbeziehungen wahrgenommen.

**Zu Pkt. 3.3.**

Die Zuständigkeiten der Vizerektorin für Ressourcen werden wie folgt aufgeteilt:

**Vizerektor für Lehre:**

- 3.3.5. Vorschlag an das Rektorat zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG
- 3.3.6. Personaladministration und Personalverrechnung
- 3.3.7. Personalentwicklung im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals
- 3.3.8. Personalentwicklung im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals
- 3.3.9. ArbeitnehmerInnenschutz; Arbeitsmedizinische Betreuung; Sicherheitstechnischer Bereich
- 3.3.10. Koordination der Verwaltungsabläufe
- 3.3.11. Informationstechnologie
- 3.3.13. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten
- 3.3.14. Gebäudetechnik

**Vizerektorin für Außenbeziehungen:**

- 3.3.1. Planung und Controlling
- 3.3.2. Finanz- und Rechnungswesen
- 3.3.3. Erstellung des Budgetvoranschlags einschließlich der Budgetzuteilung zur Vorlage an das Rektorat

3.3.4. Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an das Rektorat

3.3.12. Beschaffung und Logistik

**Zu Pkt. 6.**

Abweichend zu Pkt. 6. bedürfen Aufträge, die über einem Gesamtbetrag von EUR 25.000,00 liegen, der Beschlussfassung durch das Rektorat.

**Zu Pkt. 7.**

Abweichend zu Pkt. 7. bedürfen Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, jedenfalls einer Beschlussfassung im Rektorat.

**Zu Pkt. 8.**

Abweichend zu Pkt. 8. erfolgt die Vertretung des Vizerektors für Lehre und der Vizerektorin für Außenbeziehungen gegenseitig.

**Übergangsbestimmung**

Alle sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats in der geltenden Fassung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 18.04.2016, 33. Stück bleiben unberührt.

**Inkrafttreten**

Die interimistische Geschäftsordnung des Rektorats bis zum Amtsantritt einer neuen Rektorin/eines neuen Rektors wurde am 16.12.2016 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Rektorat